

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Familienzentrum-MTK und Familienhilfe“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hofheim am Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Familienhilfe, Erziehung, internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung und Forschung des Schutzes und Zusammenhalts von Ehe und Familie durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Familienzentrum-MTK pädagogisch-therapeutische Praxis gemeinnützige GmbH (gGmbH).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Beiträgen und Spenden sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Vereinszweck einschließlich Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dies kann auch durch die Bezuschussung der Teilnahme von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Jugendlichen und Familien an Veranstaltungen der Familienzentrum-MTK pädagogisch-therapeutische Praxis gGmbH erfolgen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck unterstützt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Aufnahme muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Der Vorstand ist berechtigt, einen zugelassenen Bewerber innerhalb von 3 Monaten nach Entscheidung über die Zulassung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen; der anteilige Jahresbeitrag wird für die Zeit der Mitgliedschaft einbehalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein muss einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende in Textform (d.h. auch per E-Mail unter Nennung des Absenders und deutlicher Kennzeichnung des Endes der E-Mail möglich) erklärt werden. Gleiches gilt für die Änderung der Mitgliedschaft von aktiv zu ruhend.
6. Ein Mitglied kann – vorbehaltlich Abs. 2 – bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen - insbesondere bei für mehr als drei Monate ausstehenden Mitgliedsbeiträgen - nach vorheriger Anhörung, sowie in der Regel nach einem einschlägigen Verweis, durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Die Mitgliedsrechte ruhen mit sofortiger Wirkung, die Pflichten bestehen fort. Gegen den mit Einschreiben / Rückschein zuzustellenden Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung, sofern er nicht in dieser aufgehoben wird.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.
8. Der Verein unterscheidet zwischen aktiver Mitgliedschaft, ruhender Mitgliedschaft sowie Ehrenmitgliedschaft.
9. Jedes Mitglied ist aktives Mitglied im Verein, solange es dem Vorstand gegenüber nicht schriftlich einen Antrag auf ein Ruhen der Mitgliedschaft stellt.

10. Ruht die Mitgliedschaft nach Annahme der Antragstellung, hierzu genügt die mündliche oder fernmündliche Bestätigung des entgegennehmenden Vorstandsmitgliedes, so sind – vorbehaltlich § 7 – alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes ausgesetzt. Der Verein ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr für die ruhende Mitgliedschaft zu erheben.
11. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und wird durch Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt automatisch die Beitragspflicht.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus

- Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- Spenden;
- Zuwendungen.

Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereines ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mittels einfachen Rundschreibens oder eines ähnlichen Mittels (z.B. E-Mail) an die letztbekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen. Bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Vorschläge für eine Satzungsänderung sind mit der Einladung zu verschicken, sie binden die Mitgliederversammlung nicht.
2. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist bei Beschlüssen und Wahlen beschlussfähig. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung. Falls diese nicht anwesend sein sollten, bestimmt die Versammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter.
3. Über jede Mitgliederversammlung sind eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und, sofern vorhanden, vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von einem oder zwei Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;

- d) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 5;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Mit jeweils einer Stimme sind stimmberechtigt natürliche Personen und je ein Delegierter einer juristischen Person, der seine Legitimation auf Verlangen nachweisen muss. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
 6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder sie auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 9. Beschlüsse über Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden. Bis zu drei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht auch durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung oder Abberufung erfolgt durch ein Organ des Vereins. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Bestellung oder Abberufung erfolgt durch ein Organ des Vereins.

§ 9 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Einwilligung des Finanzamts - an die in § 2 Abs. 1 genannte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Einwilligung des Finanzamts – an den „Der PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.“ oder einem anderen gemeinnützigen Verband für die Region Main-Taunus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Hofheim am Taunus, den 20.07.11